

**12. 1. Zum Begriff des Leibgedinges (Altenteils usw.).**

2. Genießt das echte Leibgedinge (Altenteil usw.) in der Zwangsversteigerung den Schutz des § 9 GG. z. BVB., Art. 6 Preuß. AG. z. BVB. nur dann, wenn es in Verbindung mit der Überlassung eines Grundstücks (Art. 96 GG. z. BVB.) bestellt ist?

3. Setzt die Anwendung des § 9 GG. z. BVB., Art. 6 Preuß. AG. z. BVB. voraus, daß das zu schützende eingetragene Recht ausdrücklich als Leibgedinge (Altenteil usw.) im Grundbuche bezeichnet ist?

GG. z. BVB. § 9. GG. z. BVB. Art. 96. Preuß. AG. z. BVB. Art. 6.

V. Zivilsenat. Ur. v. 30. Oktober 1939 i. S. S. (Kl.) w. G. (Beil.).  
V 83/39.

I. Landgericht Stabe.

II. Oberlandesgericht Celle.

Durch Vertrag vom 1. April 1893 übergab die Mutter der Klägerin, die Witwe Meta S. geb. S., ihren im Grundbuche von St. eingetragenen Grundbesitz ihrem Sohne Johann Jakob S. und ließ dabei sich und ihrer Tochter Ida (der Klägerin) einen Altenteil versprechen. Der Übernehmer wurde als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Die Eintragung des Altenteils unterblieb. Durch Vertrag vom 21. März 1924 übergab Johann Jakob S. den Grundbesitz seiner Tochter Meta Sch. geb. S. Diese bestellte für ihn und seine Ehefrau Elisabeth geb. M. einen Altenteil und übernahm „die dem Überlasser gegenüber dessen Schwester Ida aus dem Übergabevertrage vom 1. April 1893 obliegenden — im Grundbuche nicht eingetragenen — Verpflichtungen zur Lieferung von Wohnung, Kost, Feuerung und Wäsche, sowie Pflege und Hege in kranken Tagen“. Die Übernehmerin wurde als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Jedoch unterblieb auch jetzt die Eintragung des der Klägerin bewilligten Altenteils.

Im Jahre 1925 verstarb Johann Jakob S. Er wurde von seiner Ehefrau Elisabeth S. geb. M. beerbt. Im September 1927 erwirkte die Klägerin gegen die Ehefrau Meta S. und deren Ehemann eine einstweilige Verfügung zur Sicherung ihrer Rechte auf Eintragung

einer Reallast auf lebenslängliche Gewährung von freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Wäsche, sowie Hege und Pflege in kranken Tagen. Auf Grund dieses Titels wurde eine entsprechende Vormerkung im Grundbuche zu Gunsten der Klägerin eingetragen. Im Jahre 1935 kam der belastete Grundbesitz zum ersten Male zur Zwangsversteigerung. Er wurde mit und ohne Mitenteil der Klägerin ausbezogen und von der Witwe Elisabeth S. geb. M., der Schwägerin der Klägerin, und zwar ohne den Mitenteil der Klägerin, erworben. Die Vormerkung aus dem Jahre 1927 wurde gelöscht. Auf Grund einer dem Rechtsbeistande der Klägerin im Zwangsversteigerungstermin gemachten Zusage bewilligte aber der Bevollmächtigte der Ersteherin, der Rechtsanwalt G., in einer vom Notar beglaubigten Erklärung vom 17. Dezember 1935 für die Klägerin auf einem Teile des versteigerten Grundbesitzes die Eintragung einer Reallast „auf lebenslängliche Gewährung von freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Wäsche, sowie Hege und Pflege in kranken Tagen“. Daraufhin wurde am 6. Januar 1936 im Grundbuch in Abt. II unter Nr. 7 eingetragen: „eine Reallast auf lebenslängliche Gewährung von freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Wäsche, freie Hege und Pflege in kranken Tagen für Fräulein Ida S. in St. . . .“.

Im Jahre 1937 wurde der gesamte Grundbesitz abermals versteigert. Im Zwangsversteigerungsverfahren wurde dem Beklagten durch den Beschluß des Landgerichts in St. vom 14. Februar 1938 der Zuschlag erteilt. Nach den in diesem Beschluß enthaltenen Versteigerungsbedingungen blieb die Reallast der Klägerin nicht bestehen.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß das für sie eingetragene Recht kraft Gesetzes bestehen geblieben sei und nach der Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht gelöscht werden dürfe, weil es sich um einen mit der Überlassung des Grundbesitzes in Verbindung stehenden Leibzuchtvertrag handele, auf den die Bestimmungen des Art. 9 GG. z. ZWB. und Art. 6 Preuß. UV. z. ZWB. sowie des Art. 96 GG. z. ZWB. anzuwenden seien. Sie hat demgemäß die Feststellung beantragt, daß die eingetragene Reallast auch nach Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens zu Recht bestehe. Der Beklagte bestreitet, daß diese Reallast in Verbindung mit einem Grundstücksüberlassungsvertrage stehe. Er macht geltend, die Witwe

Elisabeth S. geb. M. habe die Reallast nach der Durchführung des ersten Zwangsversteigerungsverfahrens freiwillig eintragen lassen; eine Verpflichtung hierzu habe für sie nicht bestanden; der Eintragung liege insbesondere kein Abkommen mit der Klägerin zugrunde. Die Klägerin ist in beiden Rechtsgängen unterlegen. Ihre Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Das Interesse der Klägerin an alsbaldiger Feststellung hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum bejaht.

Sachlich-rechtlich wäre die Klage für unbegründet zu erachten, wenn § 91 BGB. Anwendung zu finden hätte. Nach dieser Vorschrift erlöschen durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren die Rechte, die nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollen. Da das Recht der Klägerin nicht in die Versteigerungsbedingungen aufgenommen worden ist, wäre es auf Grund dieser Vorschrift untergegangen und im Grundbuche zu löschen. Der auf § 9 GG. z. BGB. beruhende Art. 6 Preuß. UG. z. BGB. bestimmt aber, daß die im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altenteil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten von der Zwangsversteigerung auch dann unberührt bleiben, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind. Es ist daher zu prüfen,

1. ob das durch die vom Notar beglaubigte Erklärung vom 17. Dezember 1935 in Verbindung mit der Grundbucheintragung vom 6. Januar 1936 für die Klägerin begründete Recht ein Leibgedinge (Altenteil usw.) im Sinne des Art. 6 Preuß. UG. z. BGB. ist,
2. für den Fall der Bejahung dieser Frage, ob die Eintragung vom 6. Januar 1936 das Recht der Klägerin hinreichend als Leibgedinge (Altenteil usw.) kennzeichnet.

Das Landgericht hat schon die erste, das Oberlandesgericht erst die zweite Frage verneint. Das Reichsgericht ist zur Bejahung beider Fragen gelangt.

I. Das Leibgedinge ist als einheitliches Rechtsgebilde dem neuen Reichsrecht unbekannt. Wo es in den Reichsgesetzen Erwähnung findet, wird sein Begriff als gegeben und bekannt vorausgesetzt. Daher ist auf seine Anfänge zurückzugehen. Als Schöpfung des

deutschen Rechts hat das Leibgedinge seinen Ursprung in den bäuerlichen Verhältnissen. Es bedeutete zunächst den Inbegriff aller Vorteile, die einer Person bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in denen sie bisher zu einem Bauernhofs stand, aus diesem zu ihrem weiteren Unterhalt zugewiesen wurden, namentlich das Recht der freien Wohnung auf dem Hof und der Verköstigung aus seinen Erträgnissen (Runde Die Rechtslehre von der Leibzucht [1805] Teil I § 1 S. 1). Meist wurde es in Verbindung mit der Abtretung des Bauernhofs an eine jüngere Kraft für den bisherigen Inhaber des Hofes begründet. Dieser sollte, nachdem er infolge hohen Alters oder aus einem sonstigen Grunde zur Bewirtschaftung des Hofes und damit zum Erwerbe seines Lebensunterhalts unfähig geworden war, durch das ihm von dem Übernehmer versprochene Leibgedinge (Altenteil, Leibzucht usw.) für seine weiteren Lebensstage sichergestellt werden. Der Kreis der Personen, die derart in ein neues Rechtsverhältnis zum Bauernhofs traten, erweiterte sich. Es wurde Übung, zum Zwecke der Abfindung auch die Ehefrau und erwerbsunfähige Kinder des abziehenden Bauern an dem Leibgedinge teilnehmen zu lassen. Schließlich konnten sogar familienfremde Personen eines solchen Rechts teilhaftig werden. Damit aber vollzog sich eine gewisse Änderung im ursprünglichen Wesen des Rechts (Runde a. a. O. S. 4/5). Es kam hinzu, daß sich die Bestellung eines Leibgedinges (Altenteils usw.) auch auf städtischen Grundbesitz ausdehnte (RWB. Bd. 29 S. 174; Bd. 152 S. 104).

Als Rechtsgrund für die Bestellung trat zunächst der Vertrag unter Lebenden in seinen verschiedenen Arten — elterliche Vermögensteilung, Kauf, Tausch, Schenkung u. a. — in die Erscheinung. Die Begründung des Rechts vollzog sich also in der Regel in Verbindung mit einem Gutsüberlassungsvertrage. Ihr diente indessen auch die Verfügung von Todes wegen (Runde a. a. O. Teil II § 25 S. 381; vgl. Striethorsts Arch. Bd. 71 S. 1). In diesem Falle fehlte die Verbindung mit einem Veräußerungsgeschäft. Der Vertrag unter Lebenden wie die Verfügung von Todes wegen begründeten erst das Recht auf die Bestellung der den Inhalt des Leibgedinges bildenden dinglichen Rechte an dem zu belastenden Grundstück. Der Rechtsgrund der Bestellung war aber, worauf Runde (a. a. O. Teil II § 1) mit Nachdruck hinweist, für den Begriff des Leibgedinges (Altenteils usw.) nicht erheblich. Das Wesentliche

bei dem Leibgedinge waren die in ihm zu einer Einheit verkörperten dinglichen Rechte (Urteil des erkennenden Senats in SeuffArch. Bd. 89 Nr. 146 = JW. 1935 S. 3040 Nr. 11).

Hiernach läßt sich nicht der Satz aufstellen, die Verbindung mit der Überlassung eines Grundstücks sei für das Leibgedinge (Altenteil usw.) begriffswesentlich. Die Entstehung des Leibgedinges (Altenteils) vollzog sich in der Regel in Verbindung mit einer solchen Veräußerungshandlung. Begriffsmerkmal zur Kennzeichnung des Rechts ist diese Verbindung nicht.

So hat denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 im § 1157 bei der Begriffsbestimmung des Auszugs (anderer Ausdruck für Leibgedinge, Leibzucht usw.) davon abgesehen, den Zusammenhang mit einer Grundstücksüberlassung als Begriffsmerkmal aufzustellen, wenn es auch andererseits im § 515 das Recht des Berechtigten, einseitig die Eintragung des Auszugs in das Hypothekenbuch zu verlangen, nur für den Fall anerkannt hat, daß der Auszug bei Veräußerung eines Grundstücks vorbehalten oder vom Eigentümer des Grundstücks durch letzten Willen verfügt war. Ebenso setzt § 26 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (BBl. 1899 Nr. 14) bei einem Altenteil oder einem Leibgedinge die Verbindung mit einem Grundstücksüberlassungsvertrage nicht voraus. Hervorzuheben ist ferner, daß der Unterschied zwischen Leibgedingen (Altenteilen usw.), die in Verbindung mit einer Grundstücksüberlassung stehen, und solchen, die diesen Zusammenhang nicht aufweisen, ausdrücklich auch von den Verfassern des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich gemacht wird. In den Motiven zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 2 S. 636) heißt es bei der Erörterung, ob Auslegungsregeln für den allgemeinen Versorgungs- oder Alimentationsvertrag am Platze seien: Unter den Versorgungsverträgen verdient eine besondere Beachtung „der Leibgedings-, Leibzucht-, Auszugs-, Altenteils-Vertrag, insbesondere wenn er mit Überlassung eines Gutes verbunden ist“. Aus der Äußerung ergibt sich, daß bei dem allgemeinen Versorgungsvertrage der Zusammenhang mit einer Gutsüberlassung nicht als für das Wesen des Leibgedings- usw. Vertrages begriffsnotwendig angesehen worden ist. An anderer Stelle (Entwurf eines Einführungsgesetzes zum BGB. Erste Lesung S. 186/87) ist zwar zu Art. 59 (jetzt 96) gesagt, daß es sich bei dem nicht mit der Überlassung eines Gutes in Ver-

bindung stehenden Leibgedings- usw. Verträge „um einen nach den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilenden Versorgungsvertrag“ handle, „sollte auch dem Versorgungsberechtigten mit einem Gute in der einen oder anderen Art Sicherheit zu bestellen versprochen oder Sicherheit bestellt sein“. Indessen kommt auch bei dieser Bemerkung, die auf eine Beschränkung der landesgesetzlichen Regelung des schuldrechtlichen Inhalts von Leibgedings- usw. Verträgen lediglich auf die mit Gutsüberlassungsverträgen verbundenen Leibgedinge abzielt, wiederum zum Ausdruck, daß auch Leibgedingsverträge möglich sind, die nicht mit einem Gutsüberlassungsvertrag in Verbindung stehen, und die beigefügte ausdrückliche Verweisung auf die erstgenannte Stelle der Motive zeigt, daß sich der Gesetzgeber mit der letzten Äußerung nicht im Widerspruch zu der ersten hat setzen wollen. Im Schrifttume wird die Möglichkeit der Begründung eines Leibgedinges außerhalb eines Grundstücksüberlassungsvertrages von einigen Schriftstellern grundsätzlich bejaht (vgl. Meher Der Übergabevertrag S. 164, 167; Crusen-Müller Preuß. AB. z. BGB. S. 202 ffg.; auch Erome System des Bürgerlichen Rechts Bd. 3 S. 634).

Das Ergebnis dieser Rückschau läßt sich dahin zusammenfassen: Der Rechtsgrund, dem das Leibgedinge (Altenteil) im Einzelfalle seine Entstehung verdankt, ist für seine Begriffsbestimmung nicht wesentlich. Maßgeblich sind allein die seinen Inhalt ausmachenden Rechte. Diese Rechte sind im wesentlichen Ansprüche auf Sach- und Dienstleistungen, die aus und auf einem Grundstück zu gewähren sind, der allgemeinen leiblichen und persönlichen Versorgung des Berechtigten dienen und eine — regelmäßig lebenslängliche — Verknüpfung des Berechtigten mit dem belasteten Grundstück bezwecken; sie ruhen als Reallasten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten auf dem Grundstück, aus dem sie zu befriedigen sind. In der Verknüpfung miteinander bilden sie das Leibgedinge. Unter einem Leibgedinge hat man danach im allgemeinen den vertragsmäßig zugesicherten oder durch letztwillige Verfügung zugewandten Inbegriff von dinglich gesicherten Nutzungen und Leistungen zum Zwecke der persönlichen Versorgung des Berechtigten zu verstehen (vgl. Crusen-Müller a. a. O. „Allgemeines“ I, 2). Nicht ausgeschlossen ist, daß auch ohne Verknüpfung miteinander einzelne der in Betracht kommenden Sach- oder Dienstleistungsansprüche als Leibgedinge

bestellt werden. Ob in einem solchen Fall ein Leibgedinge als bestellt anzunehmen ist oder ob etwa nur ein gewöhnlicher Versorgungsvertrag mit dinglicher Sicherung vorliegt, wird nach Inhalt, Entstehung und Zweckbestimmung, wie sie sich aus der Grundbucheintragung und den darin in Bezug genommenen Urkunden ergeben, zu entscheiden sein (vgl. hierzu RGZ. Bd. 152 S. 104). Dabei werden die Beziehungen, in denen der Berechtigte zu der das Recht einräumenden Person oder zu dem mit dem Rechte belasteten Grundstück steht oder gestanden hat (z. B. Familienzugehörigkeit, langjährige Dienstleistung, Hingabe von Vermögen zum Erwerbe des Grundstücks) wesentliche Anhaltspunkte geben können.

II. Nach der gefundenen Begriffsbestimmung erscheint das Recht der Klägerin als ein Leibgedinge; denn es enthält schon nach seinem Wortlaute die wesentlichen Merkmale des Leibgedinges, wie es, namentlich in bäuerlichen Verhältnissen, bestellt zu werden pflegt. Dazu kommt, daß es im vorliegenden Fall auch auf bäuerlichem Besitze bestellt ist. Auf dieses Leibgedinge findet zunächst dem Wortlaute nach Art. 6 Preuß. UG. z. BZG. Anwendung. Es fragt sich jedoch, ob etwa für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift dieselbe Beschränkung gilt, die das Reichsgesetz im Art. 96 GG. z. BZG. für die dort vorgesehene landesgesetzliche Regelung des Inhalts von Leibgedings-, Leibzuchts-, Anteils- oder Auszugsverträgen ausgesprochen hat. Müßte diese Frage bejaht werden, so würden die Leibgedinge (Anteile usw.), die nicht mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehen, nicht unter Art. 6 Preuß. UG. z. BZG. fallen. Da dem Rechte der Klägerin dieses Erfordernis selbst bei weitherziger Beurteilung ebenfalls fehlt, würde es also im vorliegenden Falle bei der Regel des § 91 BZG. bleiben müssen.

Im Schrifttum ist die Ansicht, daß unter Leibgedinge im Sinne des Art. 6 Preuß. UG. z. BZG. die mit einem Grundstücksüberlassungsvertrage begründeten Leibgedingsrechte zu verstehen seien, weit verbreitet. Sie beruht — wenigstens zum großen Teil — auf der Auffassung, daß ebenso wie Art. 96 GG. z. BZG. und Art. 15 Preuß. UG. z. BZG. die mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings- usw. Verträge betreffen, dies auch für Art. 6 Preuß. UG. z. BZG. gelte (vgl. Jädel-Gütke BZG. 7. Aufl. Bem. 3 zu § 9 GG.; Reinhard-Müller BZG. 3/4. Aufl. Bem. 4 zu § 9 GG.; Staudinger GG. z. BZG. Bem. III 2a zu Art. 96; Crusen-

Müller *UG. z. BGB.* Vorbem. I zu Art. 15; Gütthe-Triebel *UBD.* 6. Aufl. Bem. 20 zu § 49; Oberneck *Das Reichsgrundbuchrecht* Bd. I § 112 unter 2; Steiner *BWG.* 5. Aufl. Bem. 1a zu § 9 *EG.*). Einer solchen Annahme steht aber einmal der verschiedene Wortlaut der Gesetzesbestimmungen entgegen, der im Art. 6 Preuß. *UG. z. BWG.* keine Einschränkung auf „mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehende“ Leibgebängsverträge enthält; ihr fehlt auch die innere Berechtigung. Der Art. 6 Preuß. *UG. z. BWG.* beruht nicht auf dem Art. 96 *EG. z. BGB.*, sondern auf dem § 9 *EG. z. BWG.* In dieser Vorschrift ist aber, ebenso wie im Art. 6 Preuß. *UG. z. BWG.*, keine Beschränkung ausgesprochen. Es könnte eingewendet werden, daß die Gleichzeitigkeit der beiden Einführungsgesetze eine Verschiedenheit der Auslegung nicht zulasse. Die beiden Gesetzesstellen bedingen aber einander nicht, verfolgen vielmehr ganz verschiedene Zwecke. Art. 96 *EG. z. BGB.* betrifft nur die schuldrechtliche Seite der Leibgebängs- (Mortentils-) Verträge, der § 9 *EG. z. BWG.* nur ihre dingliche. Von dem im Art. 96 *EG. z. BGB.* enthaltenen Vorbehalte hat die preußische Landesgesetzgebung im Art. 15 *UG. z. BGB.*, vom Vorbehalte des § 9 *EG. z. BWG.* im Art. 6 *UG. z. BWG.* Gebrauch gemacht. Der Art. 96 *EG. z. BGB.* enthält keinen allgemeinen Grundsatz, der über den Rahmen der Regelung hinausginge, die er bezweckte. Ein solcher weitgreifender Grundsatz ist daher auch nicht in § 9 *EG. z. BWG.* hineinzulegen und noch weniger bei Auslegung des Art. 6 Preuß. *UG. z. BWG.* anzuwenden. Die Erwägungen, die für Art. 96 *EG. z. BGB.* eine Rolle gespielt haben, waren grundverschieden von denjenigen, die zur Schaffung des § 9 *EG. z. BWG.* geführt haben. Art. 96 sollte — zur Vermeidung von Streitigkeiten — den Landesgesetzen die Anordnung von Ergänzungs- und Auslegungsbestimmungen zur Regelung der aus den Leibgebängs- und ihnen verwandten Verträgen entspringenden schuldrechtlichen Parteirechte und Parteipflichten vorbehalten, „weil das, was in der einen oder anderen Beziehung vorzuschreiben als notwendig oder angemessen erscheine, von Sitten, Gebräuchen und mancherlei Verhältnissen abhängt, die in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs völlig verschieden seien“ (Motive zum *BGB.* Bd. 2 S. 636). Zur Erreichung dieses Zieles mochte es genügen, den Vorbehalt nur für die erfahrungsgemäß am häufigsten vorkommenden, nämlich die mit einer Grund-

stücksüberlassung in Verbindung stehenden Anteils- und Leibgedingsverträge auszusprechen, während für die übrigen die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als ausreichend angesehen werden konnten. Dagegen bezweckte § 9 E.O. z. B.Z.G., im Anschluß an § 60 des Preussischen Zwangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1883 eine Ausnahme von der Vorschrift des § 52 Abs. 1 B.Z.G. zu Gunsten der an dem versteigerten Grundstück dinglich berechtigten Anteilhaber zu machen, um diese Personen vor dem Ausfalle des Anteils zu schützen (Kommissionsbericht bei Hahn-Rugdan Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 5 S. 119/120). Hier war eine Beschränkung ähnlich der des Art. 96 E.O. z. B.Z.G. nicht am Platze. Der Gesetzgeber hat sie auch vermieden, wohl deshalb, weil das Schutzbedürfnis des berechtigten Anteilhabers in aller Regel dasselbe ist, mag es sich um ein mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehendes oder um ein einen solchen Zusammenhang nicht aufweisendes Anteils- (Leibgedings-) Recht handeln. Für eine Unterscheidung fehlt hier jeder innere Grund. Nicht einzusehen ist, weshalb das von einem Grundstückseigentümer noch zu seinen Lebzeiten einem nahestehenden Verwandten oder einer sonstigen mit der Familie eng verbundenen Person gewährte und auf dem Grundstück eingetragene Leibgedinge weniger schutzbedürftig sein sollte, als ein solches, das in Verbindung mit einer Veräußerung des Grundstücks oder auf Grund letztwilliger Verfügung begründet worden ist.

Die Rechtsprechung der unteren Gerichte hat, soweit ersichtlich, bislang den oben ange deuteten Standpunkt des Schrifttums geteilt. Auch im vorliegenden Falle hat das Landgericht die Rechtslage von ihm aus beurteilt und daher die Klage abgewiesen. Das Kammergericht dagegen hat in einer in Motz. 1933 S. 585 abgedruckten Entscheidung Bedenken geltend gemacht. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung hat bisher nicht abschließend Stellung genommen. Das Urteil vom 23. Januar 1935 — V 144/34 (SeuffArch. Bd. 89 Nr. 90) — enthält sich einer eigenen Stellungnahme zu der Frage, ob Art. 6 E.O. z. B.Z.G. ein mit einer Grundstücksveräußerung in Verbindung oder jedenfalls in Zusammenhang stehendes Leibgedinge voraussetzt. Das Urteil vom 21. August 1936 — V 76/36 (Motz. Bd. 152 S. 104) — behandelt die Zulässigkeit der Einräumung eines Wohnrechts auf einem städtischen Grundstück, ohne indessen auf die hier zu entscheidende

Frage einzugehen. Auch das Urteil vom 3. April 1935 — V 446/34 (ZeuffArch. Bd. 89 Nr. 146, JW. 1935 S. 3040 Nr. 11) — nimmt keine entscheidende Stellung, betont dagegen ausdrücklich, daß kein Zusammenhang zwischen dem § 9 EG. z. ZVG. und dem Art. 96 EG. z. BVB. bestehe. In der Tat ist kein Grund gegeben, von der Fassung des Art. 96 EG. z. BVB. ausgehend § 9 EG. z. ZVG. und Art. 6 Preuß. AG. z. ZVG. eng auszulegen und in sie eine Beschränkung einzuführen, die sich aus ihnen selbst nicht ergibt.

Eine andere Auffassung kann zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen führen. Der vorliegende Fall bietet dafür das beste Beispiel. Die Klägerin hatte in unmittelbarer Verbindung mit der Übertragung des elterlichen Hofes an den Bruder den Anspruch auf Bestellung eines echten Leibgedinges erworben und nach Jahren auch die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuche zur Sicherung dieses Anspruchs durchgesetzt. Sie war aber dann in der ersten Zwangsversteigerung des Hofes mit ihrem Recht ausgefallen. Ihre Schwägerin (Ehefrau des ersten Übernehmers) war schon vor der ersten Zwangsversteigerung Erbin des Verpflichteten und damit Schuldnerin der Klägerin für die ausstehende Bestellung des Leibgedinges geworden. Sie hat dann, nachdem sie den Hof durch Zuschlagsbeschluß unmittelbar erworben hatte, „aus moralischem Zwang“ zu Gunsten der Klägerin die Reallast wörtlich mit dem schon bei der ersten Gutsabtretung vorgesehenen Inhalt in das Grundbuch eintragen lassen. In einem solchen Falle würde es dem Sinn und Zwecke des Art. 6 Preuß. AG. z. ZVG. zuwiderlaufen, wenn das auf einem häuerlichen Hofe ruhende, für eine auf diesem Hof aufgewachsene Familienangehörige eingetragene Leibgedinge nur deshalb ausfallen sollte, weil es nicht in Verbindung mit einem Grundstücksüberlassungsvertrag bestellt worden ist. Der Schutz des § 9 EG. z. ZVG. und des Art. 6 Preuß. AG. z. ZVG. gebührt grundsätzlich jedem echten Leibgedinge. Zur Vermeidung von Härten bietet Abs. 2 des § 9, auf den Abs. 2 des Art. 6 Preuß. AG. z. ZVG. ausdrücklich verweist, durch die Möglichkeit eines doppelten Ausgebots eine ausreichende Handhabe.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß auch noch nach dem 1. Januar 1900 dingliche Grundstücksrechte begründet werden können, die unter den dem älteren Recht entstammenden Begriff des Leib-

gebanges fallen (RGZ. Bd. 152 S. 104). Es schließt also auch die Tatsache, daß das Recht der Klägerin erst in den Jahren 1935/36 entstanden ist, seine Unterstellung unter § 9 GG. z. ZVG., Art. 6 Preuß. UG. z. ZVG. nicht aus.

III. Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts soll diese Unterstellung schon daran scheitern, daß das Recht im Grundbuche nicht „als Leibgebänge, Leibzucht, Miteil oder Auszug“ eingetragen ist. Die Eintragung im Grundbuche lautet: „Reallast auf lebenslängliche Gewährung von freier Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Wäsche, freie Hege und Pflege in kranken Tagen für usw.“ Das Wort „Leibgebänge“, „Miteil“, „Leibzucht“ oder „Auszug“ kommt also darin in der Tat nicht vor. In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, daß eine Eintragung im Grundbuch auch dann dem § 9 GG. z. ZVG., Art. 6 Preuß. UG. z. ZVG. genügen kann, wenn sie das eingetragene Recht nicht ausdrücklich als „Miteil“, „Leibgebänge usw.“ bezeichnet. Es genügt, daß das Wesen des Rechts als eines Leibgebanges usw. sich aus der Grundbucheintragung oder aus der in ihr in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung mit genügender Deutlichkeit ergibt (OLG. München in SeuffBl. f. Rechtsanwendung Bd. 73 S. 589; RG. in JW. 1934 S. 3004 Nr. 6; RG. in JW. 1935 S. 3040 Nr. 11; RGZ. Bd. 152 S. 104). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Die Eintragung nennt die Art der Nutzungen und Leistungen, die den Gegenstand des dinglich gesicherten Anspruchs bilden. Aus der Aufzählung ergibt sich, daß es sich um Reallasten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten handelt, die in ihrer Verknüpfung miteinander der lebenslänglichen leiblichen Versorgung der Gläubigerin aus und auf dem belasteten Grundstück zu dienen bestimmt sind. Das Wesen des Rechts als eines Leibgebanges im Sinne der oben entwickelten Begriffsbestimmung ist damit grundbuchmäßig hinreichend klar gestellt. Das nötigt zu der Feststellung, daß die Eintragung auch nach der förmlichen Seite hin allen Anforderungen genügt, die das Gesetz in § 9 GG. z. ZVG., Art. 6 Preuß. UG. z. ZVG. stellt.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich die Entscheidung. Das Recht der Klägerin ist durch den Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren nicht erloschen, vielmehr ungeschmälert bestehen geblieben. Der Beklagte ist kraft der Bestimmungen im § 9 GG. z. ZVG., Art. 6 Preuß. UG. z. ZVG. gehalten, es gegen sich gelten zu lassen, obgleich

---

es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt worden ist. Daher ist das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Feststellungsantrage der Klägerin stattzugeben.